

Artikel 1  
Änderung der Wasserversorgungssatzung

8/1.1

Die Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 27.04.1998, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 15.05.1998, wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält folgende Fassung:

„Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter Geschossfläche (§ 28) 3,83 EURO“.

2. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

Maximaldurch- Fluss (Q max)	3 und 5	7 und 10	20	30	90 m³/h
Nenndurch- Fluss (Q n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15	40 m³/h
Euro/Monat	2,55	4,09	7,15	27,61	84,36

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.“

3. § 42 erhält folgende Fassung:

„Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,53 Euro.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,53 Euro.“

4. § 50 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Ersatzpflicht entfällt bei Schäden unter 15 EURO“